

Lebenshilfe Vorarlberg  
Interessensgemeinschaft für Menschen  
mit geistiger und mehrfacher Behinderung  
Gartenstraße 2  
6840 Götzis  
Brief: RSb

Auskunft:  
[Andrea Schenkermayr](#)  
T +43 5574 511 [21123](#)

Zahl: Ia-547/0015-50  
Bregenz, am [03.11.2021](#)

Betreff: Lebenshilfe Vorarlberg,  
Interessensgemeinschaft für Menschen mit Behinderung, Götzis;  
Haussammlung für Juni 2022 - Sammlungsbewilligung

## **B E S C H E I D**

Der Verein Lebenshilfe Vorarlberg, Interessensgemeinschaft für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, Götzis, vertreten durch die Präsidentin Dr. Adriane Feurstein und die Geschäftsführerin Mag. Michaela Wagner-Braitto, hat mit Eingabe vom 29. Oktober 2021 um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Haussammlung) im Jahr 2022 für den Bereich des Landes Vorarlberg im Zeitraum 1. Juni 2022 bis 30. Juni 2022 angesucht.

Der Ertrag dieser Sammlung soll für dringend notwendige Sanierungen von Werkstätten und Wohnhäusern der Lebenshilfe Vorarlberg verwendet werden, damit die Lebensqualität der Menschen mit Behinderungen verbessert werden kann.

Hierüber ergeht folgender

## Spruch

### I.

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 und 5 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, wird dem Verein Lebenshilfe Vorarlberg, Interessensgemeinschaft für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, Götzis, die Bewilligung für die Durchführung einer **Haussammlung im Bereich des Landes Vorarlberg für den Zeitraum 01. Juni 2022 bis einschließlich 30. Juni 2022 unter folgenden Auflagen erteilt:**

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer von der Lebenshilfe Vorarlberg, Interessensgemeinschaft für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, ausgestellten Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.
2. Allfällige Sammelbüchsen oder Sammellisten sind mit der Aufschrift „Lebenshilfe Vorarlberg“ zu kennzeichnen.
3. Die mit der Sammlung betrauten Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die mit der Sammlung betrauten Personen sind verpflichtet, dem Spender auf Verlangen einen Beleg über die getätigte Spende auszuhändigen.

### II.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, ist die Sammlungsbewilligung vor Beginn der Sammlung dem für den örtlichen Bereich zuständigen Bürgermeister zur Einsichtnahme vorzulegen.

### III.

Gemäß § 6 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, hat der Bewilligungsinhaber über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung der Vorarlberger Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

### IV.

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 10/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 13/2021, ist der Bewilligungsinhaber von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe befreit.

## **Begründung**

Nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann von einer Begründung gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 abgesehen werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

### Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Mag.<sup>a</sup> Martina Schönherr

Nachrichtlich an:

1. alle Gemeinden Vorarlbergs (E-Mail)
2. alle Bezirkshauptmannschaften (Intern)